

**Position des Landespflegerates Baden-Württemberg (LPR)
zu Pflegestützpunkten und Pflegeberatung
23.06.2008**

Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz sieht unter § 92c die Einrichtung von Pflegestützpunkten durch die Pflege- und Krankenkassen vor, sofern die oberste Landesbehörde dies bestimmt.

Aufgaben der Pflegestützpunkte sind (§ 92c (2)):

1. umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote,
2. Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen,
3. Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Der Landespflegerat unterstützt ausdrücklich den Willen des Gesetzgebers Pflegestützpunkte einzurichten. Wir sehen das Land Baden-Württemberg hier in der Pflicht und fordern eine für Baden-Württemberg flächendeckende und wohnortnahe Umsetzung im Sinne des Gesetzes.

Sinnvoll ist es, die im Pflege-Weiterentwicklungsgesetz unter § 7a vorgesehene Pflegeberatung in Pflegestützpunkten anzusiedeln, was unter § 7a (1) auch gefordert wird.

Die Aufgaben der Pflegeberatung sind wie folgt definiert (§ 7a (1)):

1. den Hilfebedarf unter Berücksichtigung der Feststellungen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung systematisch zu erfassen und zu analysieren,
2. einen individuellen Versorgungsplan mit den im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfen zu erstellen,
3. die für die Durchführung des Versorgungsplans erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen,
4. die Durchführung des Versorgungsplans zu überwachen und erforderlichenfalls einer veränderten Bedarfslage anzupassen sowie
5. bei besonders komplexen Fallgestaltungen den Hilfeprozess auszuwerten und zu dokumentieren.

In Anbetracht der vorgegebenen Aufgaben müssen Pflegestützpunkte und die damit einhergehende Beratung im Sinne der zu Beratenden zwingend unabhängig erfolgen (advokatorische Unterstützung). Eine Beratung, die sich an finanziellen Interessen des Beratenden orientiert kann keinesfalls akzeptiert werden.

Eine qualifizierte Beratung im Sinne des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes erfordert zudem eine hohe fachliche Qualifikation der BeraterInnen. In § 7a (3) werden als geeignete PflegeberaterInnen „insbesondere Pflegefachkräfte oder Sozialversicherungsfachangestellte mit der jeweils erforderlichen Zusatzqualifikation“ genannt.

Aufgrund der der im Gesetz genannten Aufgaben kann eine qualifizierte Beratung in erster Linie nur von Pflegefachkräften mit entsprechenden Weiterqualifikationen erbracht werden. Sozialversicherungsfachangestellte können unterstützend tätig werden.

Als PflegeberaterInnen tätige Pflegefachkräfte müssen aus Sicht des LPR über fundierte Zusatzqualifikation vor allem im Case Management und über Beratungskompetenzen verfügen.

Darüber hinaus müssen PflegeberaterInnen über Kompetenzen verfügen, die es Ihnen ermöglicht, eine qualifizierte Beratung unabhängig vom Lebensalter des betroffenen pflegebedürftigen Menschen zu gewährleisten, da von Pflegebedürftigkeit Menschen aller Altersgruppen betroffen sein können.

Beispielsweise fehlen für Familien mit chronisch kranken und pflegebedürftigen Kindern und ihrem unmittelbaren Hilfesystem immer noch Zugangswege und Wegweiser zu kompetenten Hilfsangeboten und Informationsquellen, wie eine entsprechende bundesweite Kindernetzwerk-Umfrage erst kürzlich festgestellt hat.

PflegeberaterInnen müssen deshalb über Kenntnisse und Kompetenzen aus der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege und der Altenpflege verfügen.

Juni 2008

*Der Landespflegerat Baden- Württemberg ist die Landesarbeitsgemeinschaft der Pflegeberufsorganisationen und des Hebammenwesens.
Die Mitglieder : Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen, Landesausschuss Baden-Württemberg e.V., Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland Bundesfachvereinigung leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie e.V. Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Regionalverband Südwest Hebammenverband Baden- Württemberg e. V. Landesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe Baden- Württemberg Arbeitsgemeinschaften Leitender Krankenpflegepersonen in Baden- Württemberg*

*Landespflegerat Baden- Württemberg
Postfach 13 09 26 70067 Stuttgart www.lpr-bw.de, info@lpr-bw.de*